

**Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände
Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU),
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)
sowie Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)**

im Rahmen der Information und Anhörung der Öffentlichkeit gem.
Art.14 und § 83 WHG zu den
Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung 2022-2027 in NRW

22.06.2020



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland
LV NRW e.V.



1. Allgemeines

Grundsätzlich halten die Naturschutzverbände die Handlungsfelder für zutreffend, die für den 3. Bewirtschaftungszeitraum als wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen ermittelt wurden. Dies betrifft die Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit, die Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen sowie die Bewältigung mengenbezogener Herausforderungen und der Klimawandelfolgen.

Allerdings ist es essentiell, weitere Handlungsfelder hinzuzunehmen, damit auf alle relevanten Defizite bei der WRRL-Umsetzung wirkungsvoll reagiert werden kann. Es mussten bislang in erheblichem Umfang Fristverlängerungen beansprucht werden, um die Umweltziele erreichen und zwar spätestens bis zum Jahr 2027. Die seit 2015 erfolgten Maßnahmen lassen nicht erkennen, dass in den vergangenen Jahren deutlich mehr geleistet wurde, um den Rückstand aus dem ersten Bewirtschaftungszeitraum aufzuholen. Im vorliegenden Anhörungsdocument (Abb. 3 *Umsetzungsstand der Programmmaßnahmen, die im zweiten Maßnahmenprogramm für NRW festgelegt wurden*) wird aufgezeigt, dass bei mehr als 60% der Wasserkörper, mit geplanten Maßnahmen in Bezug auf Durchgängigkeit und Wasserhaushalt noch nicht mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen begonnen wurde. Auch der Umsetzungsstand bei den anderen Handlungsfeldern ist mehr als unbefriedigend.

Die Gründe der schleppenden WRRL-Umsetzung mögen vielschichtig sein, es hilft aber nicht weiter, wenn diese Herausforderungen v.a. dazu genutzt werden, um auf weitere Fristverschiebungen hinzuwirken, statt entschlossen für den Gewässerschutz zu handeln. Auch widerspricht es den WRRL-Vorgaben, Fakten für weitere Verzögerungen zu schaffen. Die Naturschutzverbände lehnen entsprechende Bestrebungen entschieden ab und erinnern an folgende Rahmenbedingungen:

" [...] Bei der Diskussion über Ausnahmen sollte berücksichtigt werden, dass die WRRL eine Umweltrichtlinie ist und Ausnahmen von ihren Zielen nicht die Regel, sondern die Ausnahme sein sollten. [...] es ist wichtig, die der Entscheidungsfindung zugrunde liegenden Gründe und Daten transparent zu machen und die Ausnahmen nicht als pauschale Entschuldigung zu benutzen. In vielen Fällen mag es effektiver sein, proaktiv zu erörtern, welche Maßnahmen zur Verbesserung der gegenwärtigen Situation ergriffen werden können, als zu argumentieren und Verwaltungsaufwand zu betreiben, um Maßnahmen zu vermeiden." (CIS-Leitfaden Nr. 20 (2009) zu den Ausnahmen)

„37. Somit besteht das Endziel der Richtlinie 2000/60 darin, durch eine konzertierte Aktion bis zum Jahr 2015 einen „guten Zustand“ aller Oberflächengewässer der Union zu erreichen. " (EuGH im Weserurteil, Rechtssache C-461/13 v.1./15.7.2015)

"[...] Die Tatsache, dass die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie noch nicht vollständig erreicht wurden, ist weitgehend auf die unzureichende Finanzierung, die langsame Umsetzung und die unzureichende Einbeziehung der umweltpolitischen Zielsetzungen in die Politikbereiche und nicht auf etwaige Mängel der Rechtsvorschriften zurückzuführen. [...] Die nächste Runde von Maßnahmenprogrammen wird maßgeblich sein, um den erforderlichen Fortschritt zur Erreichung der Umweltziele bis 2027 sicherzustellen. [...] Nach 2027 wird es weniger Ausnahmemöglichkeiten geben, da Verlängerungen nach Artikel 4 Absatz 4 nur in Fällen genehmigt werden können, in denen zwar alle Maßnahmen ergriffen wurden, die Ziele sich aufgrund der natürlichen Gegebenheiten jedoch nicht bis 2027 erreichen lassen.[...]" (EU-Kommission (2019) zur Eignungsprüfung (Zusammenfassung) der

WRRL, Grundwasserrichtlinie, Richtlinie über die Umweltqualitätsnormen und Hochwasserrichtlinie, SWD(2019) 440 final)

Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass auch für den 3. Bewirtschaftungsplan ein vollständiges Maßnahmenprogramm erarbeitet wird, d.h. ein Programm, das alle Maßnahmen enthält, die für die Zielerreichung notwendig sind (Vollplanung). Diese Maßnahmen müssten bis 2024 umgesetzt sein, damit die Ziele bis 2027 erreicht werden. Ausnahmen sind gemäß § 29 (3) WHG nur aufgrund von natürlichen Gegebenheiten möglich.

Es ist offensichtlich, dass angesichts der bisherigen zögerlichen Umsetzung der WRRL-Maßnahmen und der daher noch zu stemmenden Aufgaben diese Fristen nicht einzuhalten sind. Der für 2019 vorgesehene Review der WRRL liegt bisher nicht vor. Es ist für die Naturschutzverbände von höchstem Interesse, wie die Bundesrepublik Deutschland mit diesem Dilemma umzugehen gedenkt. Die Naturschutzverbände erwarten massiv erhöhte Anstrengungen und ein Ende der bisherigen Verzögerungen.

Ein guter Gewässerzustand ist kein Selbstzweck. Vielmehr sollte es in Zeiten von Pandemie, Klima- und Biodiversitätskrise jedem klar sein, dass die Ziele der WRRL eine äußerst wichtige Vorsorgemaßnahme für die Zukunft sind.

Um mit dem dritten Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bis zum Jahr 2027 erfüllen zu können, regen die Naturschutzverbände dringend an, die Gewässerbewirtschaftungsfragen zu ergänzen und die Prioritäten bei den bereits berücksichtigten Bewirtschaftungsfragen anzupassen.

Die Sicherstellung der Mitwirkungsrechte bei allen relevanten Arbeiten ist für die Naturschutzverbände ein zentrales Anliegen.

2. Landesweit bedeutende Wasserbewirtschaftungsfragen

Biodiversitätsverlust aufhalten - Gewässerlebensräume schützen und verbinden

Angesichts der umfassenden Biodiversitätskrise und der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, Gewässerökosysteme und wasserabhängige Land-Ökosysteme zu erhalten und zu verbessern, sind Biodiversität und Biotopverbund (blau-grüne Infrastruktur) wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Gewässerschutz und Schutz der Biodiversität gehören zusammen.

Auch die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 mit ihren Ausführungen zur "Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen" erfordert neue Regelungen. Süßwasserökosysteme sind die Lebensadern der Landschaft und dienen auch der Verbesserung der Biodiversität und der Lebensgrundlagen des Menschen.

Flüsse, Flussauen und Gewässerentwicklungskorridore sind wie Moore und Feuchtgebiete "hot spots" der Biodiversität. Viele von ihnen zählen zu den Natura 2000- Schutzgebieten. Sie zu erhalten gehört zu den grundlegenden WRRL-Anforderungen. Als Lebensadern in der Landschaft stellen sie in der Regel auch die wichtigsten Biotopverbundachsen dar.

Auch Kleingewässer wie Quellen, Bäche, Weiher und Gräben sind wichtige Elemente der Gewässerlebensräume und daher im Sinne der WRRL ganzheitlich - also von der Quelle bis zur Mündung ins Meer - mit zu betrachten. Sie stellen zugleich ein Hort für das Gewässerleben dar und tragen dazu bei, die ökologischen Anforderungen der WRRL zu erreichen.

Selbst das Grundwasser "lebt": in vielen bisher untersuchten Grundwasservorkommen konnten hochangepasste Lebensgemeinschaften nachgewiesen werden. Sie tragen zur Reinhaltung des Grundwassers bei.

Außerdem sind ausreichend große Populationen von autochthonen, selbst reproduzierenden Arten (z. B. bei den Fischen) nötig, um die Biodiversität längerfristig zu erhalten.

Fast alle Kieslaicher und strömungsliebenden Fische in Deutschland sind in ihrem Bestand gefährdet, ebenso viele Mollusken, Krebse, Insekten und Pflanzen. Die vorliegenden Anhörungsdokumente gehen allenfalls punktuell darauf ein, v.a. unter den Themen Durchgängigkeit und Klimawandel. Der z.B. dringend benötigte wirksame Schutz nährstoffempfindlicher Lebensräume vor Überdüngung wird, ebenso wie in der 2020 novellierten Düngeverordnung und der Landesdüngverordnung NRW, nicht behandelt und folglich nicht gewährleistet. Wissenslücken sollten geschlossen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden, um auf dieser Basis die notwendigen Maßnahmen abzuleiten:

- a. Situation der wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete beschreiben: u.a. Zustand der Auen, Funktionsfähigkeit von Wanderkorridoren. Wieviel Prozent der betreffenden Schutzgebiete verfehlen die wasserbezogenen Ziele? Bei wieviel Prozent sind diese Ziele nicht operationalisiert oder bestehen Defizite bei Bestandsaufnahme und Monitoring? Angaben zur Gewässerunterhaltung in betreffenden Schutzgebieten.
- b. Auch zu weiteren geschützten (grund-) wasserabhängigen aquatischen- und Land-ökosystemen, die außerhalb der Natura 2000-Kulisse liegen, sollten die unter a. genannten Informationen erarbeitet und vorgelegt werden. Darüber hinaus sollte geklärt werden, mit welcher Effektivität bisher § 7 (4) und § 10 (2) der Grundwasserverordnung (Berücksichtigung Schutz grundwasserabhängiger Land- und Gewässer-ökosysteme) umgesetzt wird, auch im Hinblick auf den Schutz der Grundwasser-ökosysteme gemäß Erwägungsgrundsatz 20 der EG-Grundwasserrichtlinie.
- c. Situation der Kleingewässer thematisieren, die das Gros der Gewässer im Einzugsgebiet der Flussgebiete ausmachen und entsprechend Einfluss auf den Zustand von Wasserkörpern nehmen kann: Wie steht es um die Wasserläufe unter 10 km² Einzugsgebietsgröße? Wie um Seen unter 50 ha?
- d. Der gesetzlich geforderte Biotopverbund ist in Deutschland ohne die blau-grüne Infrastrukturen der Flüsse und Fluss-Korridore nicht darstellbar. Auch an den Bundeswasserstraßen muss daher konsequenter als bisher zur Renaturierung von linearen und vernetzten Gewässerökosystemen beigetragen werden. Selbst das Bundesprogramm Blaues Band ist noch mit den WRRL-Fristen im Einklang zu bringen. Keines der Anhörungsdokumente thematisiert dies.
- e. Die Belastungen für die Biodiversität sollten einzugsgebietsbezogen im Zusammenhang betrachtet werden. Die Arbeiten müssen dabei nachprüfbar den weitergehenden Anforderungen genügen, die in der EU- und in der nationalen Biodiversitätsstrategie sowie mit der EU-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie gesetzt sind. Für die Analyse bedarf es wie für die Maßnahmen-Ableitung einer Zusammenarbeit von Wasserwirtschaft, Naturschutz(-verbänden), Fischern und weiteren Akteuren.

Relevante Verunreinigungen umfassend und nachprüfbar angehen

Viele relevante Verunreinigungen sind noch nicht ausreichend erfasst und können die Zielerreichung gefährden. Handlungsbedarf besteht in folgender Hinsicht:

- a. Einträge aus der Landwirtschaft: Durch die intensive Landwirtschaft wird das Grundwasser sowohl mit Nitrat als auch mit PBSM belastet. Beides gelangt über Drainagen und über den grundwasserbürtigen Abflussanteil auch in die Oberflächengewässer und trägt zur Verfehlung der Meeresschutzziele bei. Darüber hinaus bilden sich in hoch mit Nitrat belasteten Böden Redox-Verhältnisse, die zu einer Lösung von Metallen im Boden führen. Diese gelangen in Infiltrationsabschnitten mit dem Grundwasser in die Oberflächengewässer und führen dort z.T. bereits heute zu einer Verfehlung des guten chemischen bzw. des guten ökologischen Zustands. Diese anthropogen verursachte Belastung wird sich aufgrund der sehr langsamen Verlagerung des Nitrats im Untergrund noch weiter verschärfen. Die einzelnen Verunreinigungsquellen -z.B. landwirtschaftliche Dränagen – sind zu identifizieren und möglichst Wasserkörper-bezogen weiter zu konkretisieren, um den Handlungsbedarf operationalisieren zu können. Die Anforderungen aus der 2020 novellierten Düngeverordnung reichen hierfür nicht aus und müssen in der Umsetzung um zusätzliche Maßnahmen ergänzt und (auch) im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung behandelt werden. Der Widerspruch zwischen zulässigen Nitrat- und N-Gesamt-Konzentrationen ist i.S. des Meeresschutzes anzugehen.
- b. Prioritäre und flussgebietsspezifische Schadstoffe: Der weitere Handlungsbedarf bzgl. des Monitorings sollte beschrieben, sowie die Eintragsmengen aus diffusen Quellen quantifiziert werden. In den Anhörungsdokumenten fehlen dazu die Befunde aus der aktuellen Defizitanalyse.
- c. Ungeregelte Stoffe: Die Problematik um unregelte Stoffmischungen ist für Oberflächengewässer, aber auch für das Grundwasser (z.B. EDCs) virulent. In den Anhörungsdokumenten fehlt die Betrachtung der ständig zunehmenden Einträge von Arzneistoffen und Kosmetika und anderer bislang „ungeregelten“ Stoffe völlig. Besonders zu erwähnen sind hier die deutlichen Einträge von Antibiotika sowohl aus der Tier- als auch aus der Humanmedizin. Von Seiten des BUND veranlasste Untersuchungen haben gezeigt, dass in vielen Gewässern unterhalb von Kläranlageneinleitungen Keime zu finden sind, die im Extremfall gegen alle Reserveantibiotika resistent sind. Der Blick in die Planungseinheiten-Steckbriefe offenbart an einigen Stellen sehr deutlich, dass Kläranlagen für die massive Gewässerbelastung insbesondere mit Arzneistoffen verantwortlich sind. Hier sind im aktuell gültigen Maßnahmenprogramm z.T. Maßnahmen mit Fristen bis 2018 vorgesehen. Sind diese Fristen eingehalten worden? Falls nein, welche Begründung haben z.B. sondergesetzliche Wasserverbände für die ständigen Verzögerungen angegeben und bis wann werden die Maßnahmen nachgeholt? Sollte der Trend zu niederschlagsarmen Jahren anhalten wird sich das Problem aufgrund der Aufkonzentration der Schadstoffe bei Niedrigwasser weiter verschärfen. Es ist zu klären, wie mit dem Gros an freigesetzten Pestiziden, Bioziden und pharmazeutischen Substanzen weiter verfahren wird, die somit beim bisherigen Flussgebietsmanagement de facto unberücksichtigt bleiben. Dies v.a. der unverbindlichen Spurenstoffstrategie zu überlassen, ist nicht zweckmäßig. Auch bei unregulierten Stoffen besteht eine Reduktionspflicht. Außerdem sollten die Feinsediment- Einträge und ihre bisher häufig unterschätzten Folgen (Kolmation) thematisiert und ihr Ausmaß quantifiziert werden. Zudem bedarf es einer Befassung mit den Verunreinigungen durch Mikroplastik, die z.B. von Straßen in die Gewässer gelangen (Problem Reifenabrieb).
- d. Nicht-stoffliche Verunreinigungen: Wärmeeinträge sind auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Grundwasser und seine Lebensgemeinschaften zu behandeln und zu minimieren. Schließlich läuft hier die temperaturbegrenzte Selbstreinigung ab.

- e. Ein geplantes Gutachten zur geogenen Hintergrundbelastung sollte mittlerweile erstellt sein. Die Ergebnisse sind zu berücksichtigen. Die Vorschläge des MULNV zur Festlegung der gewässerbezogenen UQN aufgrund der geogenen Hintergrundwerte gehören zu den Bewertungen, die für eine sachgerechte Beteiligung vorliegen müssen.
- f. In den Planungseinheitensteckbriefen sind für einige Talsperren-Wasserkörper Belastungen mit PBSM und/oder Schwermetallen ausgewiesen. Diese Angaben irritieren. Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass hier nicht das aufgestaute Wasser der Talsperre sondern der Zufluss untersucht wurde. Eine Klarstellung zu diesem Punkt wäre hilfreich. Abgesehen davon haben PBSM im Zufluss zu Trinkwassertalsperren nichts zu suchen.
- g. Kupfer und Zink, die in zahlreichen Gewässern die zulässigen Umweltqualitätsnormen überschreiten, werden vorwiegend über Misch- und Niederschlagswasserentwässerung eingetragen. Zur Niederschlagswasserentwässerung gehört auch die Straßenentwässerung, nicht nur die innerstädtische, sondern auch die der Land- und Fernstraßen. Über diesen Pfad gelangen diverse Schadstoffe in oftmals leistungsschwache Gewässer. Auch diesem Thema ist in der kommenden Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans mit an den Gewässerzielen ausgerichteten Maßnahmen zu begegnen.

Andere anthropogene Auswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser

Der Steinkohlebergbau wurde Ende 2018 eingestellt. Die bisherige Grubenentwässerung wird unterirdisch konzentriert, so dass nur an wenigen Stellen noch Grubenwasser-einleitungen erfolgen werden. Dieser Sachverhalt erfordert eine Neubewertung der Relevanz für die Ziel-Erreichung der WRRL, die noch nicht an allen Stellen möglich ist. Erforderliche Maßnahmen sind dennoch vorzusehen und nötigenfalls als Fortschreibung in das Maßnahmenprogramm einzupflegen. Hier ist insbesondere der geplante zukünftige Umgang mit dem Grubenwasser als wichtige Bewirtschaftungsfrage aufzugreifen.

Die durch den Steinkohlenbergbau hervorgerufenen Bergsenkungen haben erhebliche Folgen für die betroffenen oberirdischen Gewässer bis hin zur Umkehr der Fließrichtung. Für die Zeit nach Abklingen der Senkungen existieren erste Planungen zur Neutrassierung von Bächen und kleinen Flüssen mit möglichst naturnaher Gestaltung. Auch diese Maßnahmen sind in die Planung aufzunehmen, auch wenn der mögliche Umsetzungszeitpunkt erst nach 2027 liegt.

Die Formulierung „durch die Braunkohlengewinnung in großen Tagebauen, ..., wird auch der mengenmäßige Zustand einiger Grund- und Oberflächenwasserkörper beeinträchtigt“, verharmlost den Sachverhalt. Einige Oberflächengewässer werden bedingt durch Sumpfungswassereinleitungen ganzjährig stark erwärmt. Tropische Fische fühlen sich dort inzwischen wohl. Andere werden abgebagert. Das erste Grundwasserstockwerk ist im Umfeld der Tagebaue leer. Die zweiten und dritten Stockwerke z.T. ebenfalls, mindestens sind sie großflächig abgesenkt bzw. entspannt. Nach Wiederanstieg des Wassers wird es im Bereich der ehemaligen Tagebaue keine Grundwasserschichtung mehr geben. Das Grundwasser wird eine hohe Sulfatbelastung aufweisen. Die Frage der Befüllung der bis zu 500 m tiefen Restlöcher wird erhebliche Auswirkungen auf die Gewässer incl. des Rheins haben.

Das Thema Temperatur wird in Zukunft nach aller Wahrscheinlichkeit eine größere Rolle spielen. Die Einleitung erwärmten Kühl- und Prozesswassers ist in Summe zu untersuchen

(Wärmelastpläne) und auf den Prüfstand zu stellen. In Zukunft müssen andere Kühlmöglichkeiten projiziert werden.

Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels

Die unter dieser wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage aufgeführten Aussagen zielen in die richtige Richtung. Die Naturschutzverbände unterstützen nachdrücklich das avisierte gemeinsame strategische Handeln und eine klare Umsetzung des Vorsorgeprinzips bei der Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels. Als eine erste strategische Maßnahme sollten alle Wassernutzer zur Zahlung eines Wasserentnahmeentgelts verpflichtet werden.

Der vorgesehene „KlimaCheck“ bedarf einer weitgehenden Konkretisierung, um vollzugstauglich zu werden. Beispielsweise müsste bei der Ertüchtigung / beim Ausbau einer Kläranlage geprüft werden, welche Immissionsanforderungen auf der Seite des aufnehmenden Gewässers bei steigenden Temperaturen und rückläufigen Abflüssen zu erwarten sind. Hier sollten auch Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden wie Konzentration der Abwasserströme in einer größeren Kläranlage, Einleitung ins nächste leistungsstärkere Gewässer, Bau und Betrieb einer weitergehenden Reinigung, Anlage eines Bodenfilters, etc. Auch bei industriellen und Kühlwasser-Einleitungen sind diese Fragen eingehend zu prüfen. Neue Erlaubnisse müssen die möglichen klimatischen Veränderungen innerhalb der Zulassungsdauer berücksichtigen. Antragsteller müssen bereits mit dem Antrag darlegen, wie sie mit Hitze, Trockenheit und Starkregen umzugehen beabsichtigen und diese Absichten mit konkreten Ausführungen und Plänen unterlegen. Weiter ist darzulegen, unter welchen Verhältnissen auf die Alternativen umzustellen ist. Bestehende Einleitungserlaubnisse sind ebenfalls dem „KlimaCheck“ zu unterziehen und ggf. anzupassen.

Gewässerstruktur und Durchgängigkeit: Zentrale Probleme lösen

Bezüglich der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden:

- a. Statt die Frage der Flächenverfügbarkeit allenfalls nebenbei zu benennen, sollte diese prioritär behandelt werden. Auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat in seinem Umweltgutachten 2020 *„Für eine entschlossene Umweltpolitik in Deutschland und Europa“* die mangelnde Flächenverfügbarkeit als eine der Hauptursachen für die schleppende Umsetzung der WRRL benannt. Dazu sollte zunächst der zielerforderliche gewässertypische Entwicklungskorridor jedes Gewässers ermittelt, kartografisch dargestellt und um Angaben zur Art der Nutzung ergänzt werden. Als Basis weiterer Beratungen ist darzustellen, bei wie viel Prozent der Fließgewässer-Wasserkörper (WK) und relevanter öffentlicher Gewässergrundstücke der Entwicklungskorridor noch nicht gesichert ist.
- b. Der Handlungsbedarf für die ökologische Durchgängigkeit ist weiter zu konkretisieren: Wieviel Prozent der Fließgewässer-Wasserkörper sind infolge von Wasserkraftanlagen und weiteren Wehren aktuell nicht sicher passierbar? In diesem Zusammenhang sollte auch eine Übersicht dazu erfolgen, wie sich die Anzahl dieser Barrieren seit 2015 verändert hat und wie viele für die Zielerreichung noch rückzubauen sind, inkl. ihrer Verortung in den Maßnahmenübersichten / Umsetzungsfahrplänen. Auch die Ursachen von Verzögerungen des Rückbaus sind zu quantifizieren. Die Naturschutzverbände fordern zudem die klärende Aussage, dass die Durchgängigkeit nicht nur für ausgewählte Gewässerabschnitte, sondern regelmäßig für alle Fließgewässer-Wasserkörper im Flussgebiet bis spätestens 2024

und für den Lachs deutlich früher hergestellt werden muss. Der Neubau oder die Reaktivierung von Wehren bzw. Wasserkraftanlagen widerspricht überdies dem Verschlechterungsverbot.

- c. Zuständigkeiten bezüglich der Durchgängigkeit klären: Innerhalb der Flussgebiete, Ems, Rhein und Weser bedarf es einer Klärung hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Durchgängigkeit an privaten Wasserkraftanlagen. Gerade viele kleine Wasserkraftanlagen in Privathand liegen an neuralgischen Stellen zu FFH-Schutzgebieten mit wertbestimmenden Wanderfischarten und -rundmäulern. Dies liegt an den sich „im Kreis drehenden“ gegenseitigen Zuständigkeitsverweisen zwischen Land und Unteren Wasserbehörden sowie fehlenden Vollzugsregelungen für den Umgang mit der Frage der Kostenträgerschaft für Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit an privaten Wasserkraftanlagen, die zur Stromerzeugung genutzt werden. Gemäß WHG liegt die Zuständigkeit bei den Ländern; die hoheitlichen Aufgaben sind gem. Zuständigkeits-VO den Unteren Wasserbehörden zugewiesen. Die Unteren Wasserbehörden ergreifen aber vielfach nicht die ihnen zustehenden Möglichkeiten der Anordnung von Maßnahmen bzw. des Entzugs von Wasserrechten. Insbesondere durch die Folgen des Klimawandels (Dürrezeiten) häufen sich Fälle, in denen die Mindestwasserführung in den Sommermonaten nicht eingehalten wird, was zum Trockenfallen ganzer Gewässerabschnitte führt. Hier handeln viele Behörden nicht entschlossen genug. Darüber hinaus argumentieren die unteren Behörden, dass die Maßnahmen finanziell nicht umsetzbar seien, diesbezügliche Anordnung für die Betreiber nicht zumutbar wären und ggf. Entschädigungspflichten bei eigentumsgleichen Altrechten auftreten würden. Es bedarf daher dringend einer Klärung, wie den gesetzlichen Verpflichtungen der §§ 34 Abs. 2 und 35 Abs. 2 WHG entsprochen werden kann, um die ökologische Durchgängigkeit bis bzw. vor 2024 zu gewährleisten, und wie ggf. den Staurechtsinhabern bzw. Wasserkraftbetreibern eine Belastung jenseits der Zumutbarkeit durch öffentliche Förderung erspart werden kann.
- d. Anpassung der Unterhaltung: Andauernde Beeinträchtigungen infolge der Gewässerunterhaltung werden noch zu wenig beleuchtet.
- e. Im deutschen Rheineinzugsgebiet ist auch im Jahr 2020 die Maßnahmen- und Kostenträgerschaft für die notwendigen ökologischen Verbesserungen und Renaturierungsmaßnahmen an den Bundeswasserstraßen ungeklärt. Im Resultat konnten bisher nur wenige kleinere Maßnahmen am Rhein umgesetzt werden. Die Niederlande haben den Oberliegern in der IKSR ein Vorbild dafür geliefert, wie Raum für den Fluss und flusstypische Habitate geschaffen werden können. Dem sollte Deutschland endlich folgen.
- Um Schifffahrt mit noch größeren als den bisher üblichen Rheinschiffen auch bei anhaltenden Niedrigwasserständen aufrecht erhalten zu können, sind Vergrößerungen der Abladetiefe in verschiedenen Rheinabschnitten geplant. Die vorgesehenen Arbeiten sowie die regelmäßigen Baggerungen und Geschiebeverklappungen (zer)stören den Lebensraum der Gewässerbiozönose. Die Naturschutzverbände fordern hierzu, die Schiffe an den Strom anzupassen und nicht umgekehrt und erwarten in der zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans eine angemessene Berücksichtigung des wichtigen Themas Schifffahrt und ihrer Auswirkungen sowie der hieraus resultierenden Maßnahmen incl. einer klaren Benennung der zuständigen Maßnahmenträger.
- f. Überprüfung HMWB/NWB-Einstufung gemäß WRRL-Anforderungen vollständig und transparent sicherstellen: Ob ein natürlicher Wasserkörper (NWB) weiterhin als HMWB (erheblich veränderter Wasserkörper) eingestuft bleibt, ist gemäß Artikel 4 (3) WRRL alle 6 Jahre zu überprüfen. Das Verfahren zur Prüfung wird in dem – auf dem von der EU herausgegebenen CIS Leitfadens Nr. 4 basierenden – LAWA-Dokument

„Empfehlung zur Ausweisung HMWB / AWB im zweiten Bewirtschaftungsplan Deutschland“ vom 13.08.2015 beschrieben. In dem mehrstufigen Prüfverfahren wird abgefragt, ob die Verbesserungsmaßnahmen signifikante negative Auswirkungen auf die „spezifizierte Nutzung“ haben. Dort, wo das der Fall ist, ist im nächsten Schritt zu prüfen: „Lassen sich die durch die physikalische Veränderung bezweckten nutzbringenden Ziele auch mit „anderen Möglichkeiten“ erreichen?“ Falls diese Frage bejaht wird, schließen die Prüfungen an, ob die „anderen Möglichkeiten“ technisch durchführbar und die bessere Umweltoption sind und ob diese „anderen Möglichkeiten“ unverhältnismäßig teuer seien. Die Antworten auf einige dieser Fragen unterliegen der politischen und gesellschaftlichen Bewertung. Sie können aber für die Ausweisung als erheblich veränderter oder als natürlicher Wasserkörper entscheidend sein.

Die Naturschutzverbände fordern den zur Umsetzung des mehrstufigen und durch CIS - und LAWA -Empfehlungen konkretisierten Prüfverfahrens auch den Prüfschritt 8 (Alternativenprüfung) anzuwenden. Dabei ist z.B. im Fall des HWMB-Ausweisungsgrunds "Wasserkraftnutzung" zu klären, inwiefern die in einem Flussabschnitt betriebene Wasserkraftnutzung aufgegeben werden kann, weil es für den Zweck der Stromerzeugung gewässerverträgliche Alternativen gibt. Eine Untersuchung¹ legt exemplarisch für viele weitere den Naturschutzverbänden bekannte Fälle nahe, dass diese Prüfung bisher weder Wasserkörper-spezifisch, noch detailliert genug erfolgte. Bis heute wartet die interessierte Öffentlichkeit auf die einschlägigen Hintergrundinformationen. Selbst die für die Kosten-Nutzen-Analyse benötigten Grunddaten sind nicht öffentlich zugänglich (z.B. aktuelle Jahresarbeitszahlen zu den einzelnen WKAs). Deshalb müssen im Rahmen der aktuellen Anhörungen alle HMWB -Prüfverfahren von den zuständigen Wasserbehörden umfassend einsehbar gemacht werden. Liegt kein ordentliches Prüfverfahren vor, so müssten die HMWB-Ausweisungen als vorläufig gekennzeichnet werden, um nach Möglichkeit zu einer Einstufung als natürliches Gewässer zu gelangen.

Die Naturschutzverbände legen Wert auf eine transparente Überprüfung und Beteiligung. Alle Schritte sind sorgfältig zu überprüfen, auch der letztgenannte. Derzeit ist unklar, ob diese Überprüfung für den dritten Bewirtschaftungsplan schon stattgefunden hat.

- g. Fehlende Regelungen bei den Zuständigkeiten stellen vielfach ein wesentliches Umsetzungshindernis dar. Oft sind kleine Wasser- und Bodenverbände für die Unterhaltung der Gewässer zuständig sind. Diesen Verbänden fehlen häufig Fachkompetenz, Personal und finanzielle Mittel sowie die Einsicht über ihre Zuständigkeiten. Hier müssen im Verwaltungsvollzug handlungsfähige Strukturen geschaffen werden.

Landschaftswasserhaushalt in Zeiten des Klimawandels ökologisch sichern

Seit der letzten Darstellung der wichtigen Fragen 2013 haben sich die Verhältnisse im Wasserhaushalt deutlich verschlechtert. Die drei aufeinander folgenden Trockenjahre 2018, 2019 und 2020 haben gezeigt, dass immer mehr kleinere Gewässer trockenfallen. Die

¹ Meyer, Friedrich (2020): Haupthindernisse bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) an der Agger und anderen Gewässern, die durch Wasserkraftnutzung als HMWB-Gewässer (HMWB: heavily modified water body) eingestuft wurden. Abrufbar auf folgender Webseite: <https://wassernetz-nrw.de/2020/03/31/haupthindernisse-bei-der-umsetzung-der-eg-wasserrahmenrichtlinie-wrri-an-der-agger-und-anderen-gewaessern-die-durch-wasserkraftnutzung-als-hmwb-gewaesser-hmwb-heavily-modified-water-body-ingest/>

Ursachen sind keineswegs ausschließlich dem fehlenden Niederschlag zuzuschreiben. Die klimawandelbedingte Temperaturerhöhung hat zu einer verlängerten Vegetationsperiode mit entsprechend verkürzter Zeit ohne nennenswerte Pflanzenverdunstung geführt. Gleichzeitig hat die landwirtschaftliche Wassernutzung in den letzten Jahrzehnten massiv zugenommen. In allen Bundesländern im deutschen Rheineinzugsgebiet existieren intensiv genutzte Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenanbaugelände, in denen bereits ab dem frühen Frühjahr geregnet wird. Die gegenwärtige Bewässerungspraxis stellt eine unter den veränderten klimatischen Bedingungen nicht mehr vertretbare Wasserverschwendung dar. In Hitzeperioden steigt auch der Pro-Kopf-Verbrauch beim Trinkwasser spürbar an.

Dürre und durch Dürre begünstigter Schädlingsbefall haben in NRW großräumig Wälder absterben lassen, deren positive Auswirkungen auf den Landschaftswasserhaushalt zumindest über einige Zeit entfällt. Die Landwirtschaft beabsichtigt, angesichts der massiven Wertverluste an der Holzfront Waldgebiete in Grünland und Acker umzuwandeln. Derartige Vorhaben, die auch nach Kyrill bereits bewilligt wurden, setzen dem Landschaftswasserhaushalt weiter zu. Ackerflächen können bei Weitem nicht so viel Wasser zurückhalten wie Wald. Die Auswirkungen sind unmittelbar daran zu erkennen, dass in den ehemals walddreichen Mittelgebirgen Bäche trockenfallen.

In den 3. Bewirtschaftungsplan sind Maßnahmen zur Stützung des Landschaftswasserhaushalts aufzunehmen, zumal Klimaschutz bzw. Klimawandelfolgenbewältigung in die WWBF aufgenommen wurde. Hierzu gehören natürlich in erster Linie die Reaktivierung von Auen, Mooren und sonstigen (ehemaligen) Feuchtflächen, Rückbau oder Verschluss von Dränagen.

Zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts und Stützung der Grundwasserneubildung ist Wasser in der Fläche zu halten. Dazu sind vermehrt Auen, Feuchtgebiete und Moore zu reaktivieren aber eben auch von Waldgebieten zu erhalten und auszuweiten. Städte sollten schwammartig Wasser aufnehmen und verzögert in Grund- und Oberflächenwasser abgeben. Weiter ist das vorhandene ober- und unterirdische Wasser nachhaltig zu bewirtschaften, Flächenversiegelungen sollten durch Maßnahmen zur Stützung der Grundwasserneubildung und des Landschaftswasserhaushalts kompensiert werden. Die Land- und Forstwirtschaft sollte Maßnahmen zum Rückhalt von Wasser zu Bewässerungs- und Feuerlöschzwecken ergreifen, auf weniger wasserintensive Kulturen/Waldformen umschwenken und vor allem ihre Bewässerungstechnik verändern. Weiter sollten Drainagen rückgebaut oder verschließbar umgebaut werden, um Wasser länger in der Fläche zu halten – wie z.B. in den Niederlanden, wo den länger werdenden Trockenperioden u.a. dadurch begegnet werden soll, dass Drainagen eingestaut werden können. In den Flusstälern im Mittelgebirge ist die frühere Bewirtschaftung in Terrassen und damit auch der Rückhalt von Wasser und Boden zugunsten und eines Ackers mit der Falllinie aufgegeben worden. Diese Entwicklung verschärft die Situation und ist zudem geeignet, Überflutungsschäden und Schlammlawinen im Tal zu erzeugen.

Die aktuellen Herausforderungen bei der Sicherstellung des ökologischen Fließregimes und eines guten mengenmäßigen Grundwasserzustands sollte in allen Anhörungsdocumenten benannt und mittels einer Defizitanalyse konkretisiert werden. Die sollte differenziert nach den wesentlichen Verursacherebenen erfolgen (v.a. Ist-Soll-Abgleich bzgl. Wasserentnahme-Menge für (Wasser-) Kraftwerke, Landwirtschaft, Industrie, Schifffahrt, regional für Berg- und Tagebau).

Es bedarf eines Mindestwassermengenmanagements. Diese Lenkung muss ökologisch ausgerichtet sein und berücksichtigen, dass mit einer abnehmenden Grundwasserspannung Verunreinigungen drohen.

Infolge des Klimawandels müssen die Ökosysteme gestärkt werden. Damit einher gehen wichtige Aspekte, wie etwa die positiven Effekte der WRRL-Umsetzung anzuerkennen, Synergien für einen ökologischen Hochwasserschutz zu berücksichtigen und die Auen zu revitalisieren. Es sollte geklärt werden, in welchem Ausmaß dies konkret - im Rahmen des "Klima-Checks" - bei Gewässern "at risk" bzw. mit HMWB-Ausweisung Anwendung finden wird. Notwendig ist die explizite Auskunft, dass der ökologische Hochwasserschutz Priorität erhält und Nutzungen angepasst bzw. gelenkt werden müssen, zumal die WRRL eine gewässerverträgliche Bewirtschaftung vorgibt.

Die Wasserwirtschaft kann die beschriebenen Probleme nicht innerhalb ihrer Regelungskompetenzen lösen. Hier sind Wasserversorgung, industrielle Wassernutzer, Stadt- und Verkehrsplaner sowie Land- und Forstwirtschaft – auch in eigenem Interesse – gefragt, ihren Beitrag zu einer nachhaltigen Wasserwirtschaft zu leisten. Hier fehlt allerdings bisher der Politiktransfer.

Mengenmäßiger Zustand Grundwasser

Der mengenmäßige Zustand aller Grundwasserkörper wird in den Anhörungsdocumenten (noch) als gut dargestellt. Diese Einstufung wird angezweifelt. Hierzu wird auf den exemplarisch betrachteten Grundwasserkörper 278_07 Halterner Sande/Hohe Mark hingewiesen (s. Pkt. 5 dieser Stellungnahme), für den aufgezeigt wird, dass die Einstufung „guter mengenmäßiger Zustand erfüllt“ falsch ist.

Ob weitere Grundwasserkörper fälschlicherweise in den guten Zustand eingestuft wurden, muss dringend überprüft werden und sollte als wichtige wasserwirtschaftliche Frage ergänzt werden. Hierbei sind insbesondere die bestehenden Entnahmen und die grundwasserabhängigen Landökosysteme in den Blick zu nehmen.

Nach Kenntnis der Naturschutzverbände wurde der Zustand der grundwasserabhängigen Landökosysteme bei den Unteren Naturschutzbehörden abgefragt und offenbar ungeprüft übernommen. Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist die Offenlegung der Prüfkriterien sowie das Prüfungsergebnis für die einzelnen grundwasserabhängigen Landökosysteme ein wichtiger Bestandteil der Bewirtschaftungsunterlagen und zu veröffentlichen.

Als problematisch könnten sich bei der Einstufung der Grundwasserkörper unzureichende Kenntnisse der Wasserbehörden über die aktuell genehmigten Wasserentnahmemengen erweisen. Nach eigenen Recherchen der Naturschutzverbände scheinen die Entnahmen aus Oberflächen- und Grundwasser den zuständigen Behörden teilweise nicht in Gänze bekannt zu sein. Das betrifft sowohl Entnahmen durch die Industrie und Landwirtschaft, aber auch Entnahmen im Rahmen des Gemeingebrauches. Hieraus ergibt sich unmittelbar die Frage, wie die Genehmigungsbehörden eine Übernutzung der Wasservorräte beurteilen sollen, wenn hier von falschen Voraussetzungen ausgegangen wird.

Umsetzungsfahrpläne / Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG

Zur Aufstellung des 3. Bewirtschaftungszyklus sind nun sogenannte Maßnahmenübersichten zu erstellen, welche die Umsetzungsfahrpläne ablösen. Die Maßnahmen aus den Umsetzungsfahrplänen waren bislang konkret verortet und mit Zeithorizonten hinterlegt.

Die den Naturschutzverbänden bislang bekannten Maßnahmenübersichten umfassen Übersichtskarten ohne topographischen Hintergrund im Maßstab 1:48.000 bzw. 1:20.000, in der die Abfolge von Strahlursprüngen und Strahlwegen leider nur erahnt werden kann.

Zusätzlich werden verschiedene Tabellen vorgelegt, aus der die Abfolge der Funktionselemente (z.B. Strahlursprung) zu entnehmen ist sowie eine Zuordnung von Programmmaßnahmen. Insgesamt ist das Ganze im Gegensatz zu den vorliegenden Umsetzungsfahrplänen wenig anwenderfreundlich und dient wohl eher der digitalen Dokumentation. Dabei bleibt die räumliche Darstellung konkreter Maßnahmen auf der Strecke. Die Naturschutzverbände regen daher an, wie bei den Umsetzungsfahrplänen Karten im Maßstab 1:10.000 heranzuziehen und die jeweils den Funktionselementen zugeordneten Programmmaßnahmen mit Icon und erläuterndem Text in die Karte zu übernehmen.

Nach Kenntnisstand der Naturschutzverbände greifen die Maßnahmenübersichten die Umsetzungsfahrpläne auf. Da den Funktionselementen aber nur die übergeordneten Programmmaßnahmen zugeordnet werden, ist nicht ersichtlich, ob die im Umsetzungsfahrplan bereits verorteten konkreten Maßnahmen weiterhin Bestandteil der Planungen zur Umsetzung der WRRL sind. Hier ist dringend eine Klarstellung erforderlich. Sollten Maßnahmen aus dem bestehenden Umsetzungsfahrplan zurückgenommen worden sein, so sind diese unbedingt mit Begründung gesondert aufzuführen.

Die vergleichsweise abstrakten Maßnahmenübersichten machen es den Gewässerschutz-Aktiven ohnehin schwer, sich qualifiziert einzubringen. Es wäre höchst bedauerlich und kaum vermittelbar, wenn die Arbeit der vergangenen Jahre verloren ginge. Die Gewässerschutz-Aktiven haben mit persönlichem Engagement an der Erstellung der Umsetzungsfahrpläne mitgewirkt.

Sofern die Beteiligung der Naturschutzverbände in das Belieben der Pflichtigen gestellt wird, ist zu befürchten, dass die Naturschutzverbände zumindest teilweise nicht eingebunden werden. Hier wäre eine Klarstellung des Ministeriums, dass die Naturschutzverbände eingebunden werden sollen, hilfreich.

Darüber hinaus ist es aus Sicht der Naturschutzverbände unbedingt erforderlich die Maßnahmenübersichten – ebenso wie die Umsetzungsfahrpläne – im Internet zu veröffentlichen.

3. Offene Ressourcenfragen thematisieren und klären

Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In den Anhörungsdokumenten wird dieser Aspekt weitgehend nicht behandelt. Andererseits lässt sich anhand der Unterlagen folgern, dass es Ressourcen-relevante Umsetzungsprobleme gibt und weiter wie bisher v.a. auf das Freiwilligkeitsprinzip gesetzt wird, das nach Einschätzung der Naturschutzverbände eine bewusste Verletzung der WRRL darstellt. Es besteht daher dringender Klärungsbedarf und eine gesonderte Befassung mit diesem Handlungsfeld. Als Grundlage der weiteren Beratungen sollten folgende Informationen quantifiziert der Öffentlichkeit vorgelegt werden:

- a. Aufstellung der benötigten personellen Ressourcen bei den Wasserbehörden für die Zielerreichung bis 2027 sowie eine Aufstellung der notwendigen finanziellen Mittel für die richtlinienkonforme Gewässerentwicklung. Hieraus kann dann das Ausmaß der Personallücke in den Wasserbehörden abgeleitet und behoben werden. Aus bisher veröffentlichten Angaben lässt sich folgern, dass allein für die Herstellung der Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen deutlich mehr Stellen geschaffen werden müssen und dass die WRRL-

Umsetzung erheblich unterfinanziert ist. Vorsichtshalber erinnern die Naturschutzverbände daran, dass die zuständigen Behörden die erforderlichen Gewässerschutz-Maßnahmen bis allerspätestens 2024 umsetzen müssen, um die Umweltziele bis 2027 erfüllen zu können.

- b. Zusätzlich sind die Defizite bei der Ermittlung und Deckung von spezifischen Kosten zu konkretisieren, damit sie effektiv angegangen werden können. Dies betrifft vor allem die offenen Fragen zur Erhebung von Umwelt- und Ressourcenkosten und der Zuordnung dieser Kosten zu relevanten Verursachern (v.a. Landwirtschaft, Verkehr, Energie, Siedlungswesen, chemische Industrie). In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, inwiefern die geltenden Wasserentnahmeentgelt-Regelungen sicherstellen, dass z.B. alle Wasserkraftbetreiber, die mit hohen Renditen werben, zur angemessenen Deckung dieser Kosten beitragen, damit die Herstellung der ökologischen (inkl. der fischbiologischen wie morpho-logischen) Durchgängigkeit finanziert werden kann. Zugleich ist dabei zu klären, inwiefern die zu entrichtenden Entgelte die nötigen Anreize setzen und sich nach den bisher an den Anlagen geleisteten WRRL-Maßnahmen bemessen.
- c. Kosten und Wirksamkeit des nicht RL- konformen Freiwilligkeitsprinzips gegenüber wirksamen Ansätzen bzw. Instrumenten des Gewässerschutzes gemäß WRRL sind überprüfbar darzulegen.
- d. Es fehlen Angaben aus den Ressorts für Landwirtschaft, Verkehr, Energie und Raumordnung zur Frage, welcher Handlungsbedarf in ihren Sektoren noch besteht (z.B. Stand WRRL-Verträglichkeit von Subventionen, Planungen bzw. Nutzungen).

Auch wenn zurzeit erhebliche öffentliche Mittel zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie bereitgestellt werden müssen, bleibt die Pflicht, auch das Wasserrecht konsequent einzuhalten und hierfür die erforderlichen Ressourcen aufzuwenden. Es wäre zielführend, die Politikintegration als wichtige Bewirtschaftungsfrage zu behandeln.

4. Akzeptanzdefizite beheben, aktive und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stärker ermöglichen, fördern und weiter qualifizieren

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren. Informationen zur Anhörung finden sich zumeist leider auf Webseiten, die der Allgemeinheit unbekannt sein dürften.

Die Ziele der WRRL müssen deutlich stärker auch in andere Politikbereiche transferiert werden. Hier seien insbesondere Landwirtschaft, Verkehr, Energie und Raumplanung genannt. Die IKSD hat die bislang kaum erfolgte Politikintegration der Ziele der WRRL als wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung aufgegriffen – ein Beispiel, das die Naturschutzverbände nur unterstützen können.

In den Anfängen der WRRL wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Öffentlichkeit zu informieren und Akzeptanz für die zu planenden Maßnahmen zu erzielen.

Diese Aktivitäten sind immer stärker zurückgegangen. In der Folge wissen Bürgerinnen und Bürger bis heute nicht, welche Ziele diese wichtige europäische Richtlinie verfolgt und welcher Benefit sich hieraus für Natur und Mensch in Europa ergibt. Aufgrund der anhaltenden Trockenheit im Jahr 2018 und des Hitzesommers 2019 ist die Wahrnehmung der Klimakrise in der Bevölkerung massiv angewachsen. Auch das Verständnis dafür, dass die Natur zeigt, welche Auswirkungen der Raubbau an Natur und Weltklima hat, ist stark gestiegen. Das zeigt auch das Ergebnis des Referendums in Bayern.

Die Naturschutzverbände fordern die Landesregierung auf, unter diesen günstigen Voraussetzungen die Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanzförderung für den Sektor der ober- und unterirdischen Gewässer zu professionalisieren und behördlicherseits wesentlich mehr Mittel und Personal hierfür bereit zu stellen.

Gemäß § 85 WHG fördern die zuständigen Behörden die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen bereits an der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Für die laufende Aufstellung der Pläne und Programme des dritten Bewirtschaftungszyklus war das seitens der Landesverwaltung NRW geplant, konnte aber aufgrund der Pandemie nicht wie geplant durchgeführt werden.

Da nun die Runden Tische abgesagt worden sind, stellt sich die Frage, wie und wann die Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden wird? Werden die ursprünglich vorgesehenen Vorträge der abgesagten Runden Tische veröffentlicht? Die Bezirksregierungen haben bislang lediglich auf eine alternative aber noch festzulegende Methodik verwiesen.

Die Naturschutzverbände erwarten kurzfristig (!) ein Alternativprogramm, mit dem die bislang fehlende Beteiligungsmöglichkeit nachgeholt wird. Weiter sind die ausgefallenen Runden Tische nicht durch schriftliche Stellungnahmen zu ersetzen, da keinerlei Dialog und keine Rückfragen möglich sind.

Zwar ist es äußerst begrüßenswert, dass NRW rechtzeitig die aktuelle Zustandsbewertung veröffentlicht hat. Allerdings fehlen jetzt die fachlichen Erläuterungen sowie die Möglichkeit zum Dialog – auch mit den Handlungsträgern - und für Rückfragen.

Außerdem fehlt allen, die jetzt eine Stellungnahme abgeben möchten, die Übersicht, welche der Maßnahmen aus dem letzten BWP inzwischen abgearbeitet sind. Nur mit dieser Information ist für die Fachöffentlichkeit und die allgemeine Öffentlichkeit nachvollziehbar, warum sich Zustandsänderungen ergeben haben und welche der Maßnahmen aus dem 2. Maßnahmenprogramm noch umgesetzt oder zusätzlich aufgenommen werden müssen.

Es fehlt aktuell zusätzlich die Information, welche Gewässer in den letzten Jahren trockengefallen sind.

Im Übrigen fehlt ein Zugang zu den Details der Prüfarbeiten, die vor der exzessiven HMWB-Ausweisung und Inanspruchnahme von Ausnahmen erfolgten. Sie müssen WRRL-konform sein.

Last not least fehlen immer noch die Fotos zur Strukturgüteeerhebung, mit deren Hilfe sich manche Frage schnell klären ließe.

Qualifizierte Beteiligung erfordert Transparenz. Das Land NRW war hier in vielen Punkten ein Vorbild. Insbesondere die überwiegend intensive Beteiligung bei der Aufstellung der Umsetzungsfahrpläne hat den Naturschutzverbänden die Möglichkeit geboten, ihr Vor-Ort-Wissen im Sinne der Sache einzubringen.

Die Umstellung von den Umsetzungsfahrplänen auf die Maßnahmenübersichten stellt eine deutliche Verschlechterung dar. Einmal wurden diese Konzepte fast ausschließlich ohne die

Beteiligung der Verbände erstellt. Zum zweiten sind die wenigen den Naturschutzverbänden vorliegenden Maßnahmenübersichten intransparent. Sie beruhen offensichtlich nicht oder zumindest nicht regelmäßig auf den zuvor mühsam erstellten Umsetzungsfahrplänen. Die in früheren Beteiligungsgesprächen bekundete Absicht, die Planungen auf dem Sektor Hydro-morphologie verbindlicher zu gestalten, läuft damit ins Leere.

Fehlendes Personal auf Ebene aller beteiligter Behörden sowie die chronische Unterfinanzierung des Wassersektors sind die wesentlichen Faktoren für den bisher geringen Maßnahmenfortschritt. Hier ist umgehend anzusetzen, damit weiter und schneller Fortschritte erzielt werden. Der Klimawandel schreitet rascher voran als vorhergesagt. Die Auswirkungen auf die Gewässerbiozönose sind schon heute so gravierend, dass nach Aussage von Biologen mit den bisher umgesetzten Maßnahmen gerade den Status Quo haben gehalten werden können. Beschleunigtes Handeln ist daher dringend angezeigt.

5. Anmerkungen zu den Planungseinheiten-Steckbriefen

Auch wenn die Inhalte der Planungseinheiten-Steckbriefe nicht Bestandteil der vorliegenden Beteiligung zu den Anhörungsdokumenten der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen sind, erlauben sich die Naturschutzverbände hierzu einige Anmerkungen vorzutragen. Hierbei handelt es sich um Aspekte, die auch von allgemeiner Bedeutung für die Bewirtschaftungsplanung sind. Außerdem zeigt sich daran, dass die Beteiligung im Aufstellungsprozess des Bewirtschaftungsplanes bzw. Maßnahmenprogrammes ein wichtiger Beteiligungsschritt ist, der aus Sicht der Naturschutzverbände nicht wegfallen darf.

Mengenmäßiger Zustand des Grundwasserkörpers 278_07 Halterner Sande

Der mengenmäßige Zustand aller Grundwasserkörper wird in den Anhörungsdokumenten (noch) als gut dargestellt. Diese Einstufung wird angezweifelt. Exemplarisch sei das für den Grundwasserkörper 278_07 Halterner Sande/Hohe Mark aufgezeigt.

Für diesen Bereich liegen zwei aktuelle Grundwassermodelle incl. Wasserbilanzen vor, die nahezu den gesamten Grundwasserkörper abdecken. Weiterhin sind die Ganglinien zahlreicher Grundwassermessstellen über die Internetportale ELWAS bzw. Umweltdaten vor Ort einsehbar.

Zur Einstufung des Zustands eines Grundwasserkörpers werden im EU-Leitfaden Nr. 18 (Leitfaden für die Beurteilung von Zustand und Trend im Grundwasser) Kriterien definiert, bei denen ein Grundwasserkörper sich in einem schlechten mengenmäßigen Zustand befindet:

1. Unausgeglichene Wasserbilanz

Die Grundwasserentnahmen dürfen nicht die Grundwasserneubildung abzüglich der ökologisch notwendigen Abflüsse überschreiten. Da diese sich oft nicht genau definieren lassen, wird hilfsweise eine maximale Entnahme von 30% der Grundwasserneubildung als Schwellenwert für die Einstufung in den schlechten mengenmäßigen Zustand angegeben.

Für östlichen Teil wird die Entnahmemenge mit 44,7% der Grundwasserneubildung angegeben und eine unausgeglichene Wasserbilanz belegt.

Für den Westteil wird für das Bilanzgebiet Holsterhausen/Üfter Mark in sogar eine Grundwasserentnahme von mehr als 100% der Grundwasserneubildung angegeben.

2. Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper

Im Bereich des Grundwasserkörper Hohe Mark/ Halterner Sande ist seit Jahren das vermehrte Trockenfallen von Gewässern (Gecksbach, Schafsbach etc.) zu beklagen.

3. Auswirkungen auf grundwasserabhängige Landökosysteme (gwaLös)

Gut dokumentierte Schädigungen von gwaLös liegen in den Rhader Wiesen, dem Deutener Moor, und dem Weißen Venn vor. Ein Zusammenhang mit Grundwasserentnahmen ist in den genannten Fällen gegeben. Die seitens der Behörden oft angeführte Argumentation, dass die Schäden teilweise schon vor Inkrafttreten der WRRL bestanden und damit irrelevant seien, ist nicht begründet, da die WRRL keinen Stichtag für die Betrachtung angibt. Die im Monitoringleitfaden von NRW beschriebene Beschränkung des Betrachtungszeitraums auf die Jahre nach 2000 ist nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht WRRL-konform.

4. Signifikant fallende Trends Grundwasserspiegel

Nahezu alle regelmäßig gemessenen Grundwassermessstellen im Betrachtungsraum zeigen einen fallenden Trend.

Im Monitoringleitfaden werden jährliche Abnahmen von mehr als 1 cm in einem Fünftel der Messstellen als Schwellenwert für die Einstufung in einen schlechten mengenmäßigen Zustand definiert (hier werden übrigens richtigerweise Betrachtungszeiträume gewählt, die weit vor das Jahr 2000 zurückreichen!).

Für den Ostteil ist eine eindrückliche Darstellung vorhanden, die anschaulich die weit oberhalb des o.a. Schwellenwertes liegende Abnahme des Grundwasserstandes in nahezu allen Grundwassermessstellen zeigt. Der betrachtete Zeitraum reicht von 2000 – 2016, so dass die sehr trockenen Jahre 2018 und 2019 unberücksichtigt bleiben.

Für den Westteil liegt eine entsprechende Darstellung nicht vor, die in ELWAS hinterlegten Ganglinien zeigen allerdings auch hier überwiegend abnehmenden Trends in den Messstellen.

Jedes der einzelnen Prüfkriterien muss in der Bewertungsmatrix rot dargestellt werden. Laut WRRL reicht eine rote Markierung, um in der Gesamtbewertung den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers als schlecht zu bewerten. Die grüne Darstellung für den Grundwasserkörper 278_07 Halterner Sande/Hohe Mark ist somit falsch und muss in rot geändert werden.

Programm-Maßnahme 74

Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist es wichtig, Planungen im Hinblick auf die nach den ursprünglichen Planungen zur WRRL-Umsetzung erst hinzugekommenen Anforderungen zu überprüfen, insbesondere bezogen auf die Schaffung von Überschwemmungsflächen und zur Auenrenaturierung (vgl. auch Programm Blaues Band), und hier Synergien zu nutzen.

Die typischen für die Gewässerentwicklung verwendeten Programmmaßnahmen sind hier sehr allgemein, und lassen später in der Konkretisierung der Planung sehr breiten Entscheidungsspielraum, z.B. Programmmaßnahme 74 (LAWA-Katalog Stand 2018):

Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung 2022-2027 in NRW– Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände NRW

Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten	Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue, z.B. Reaktivierung der Primäraue (u.a. durch Wiederherstellung einer natürlichen Sohlage) , eigendynamische Entwicklung einer Sekundäraue, Anlage einer Sekundäraue (u.a. durch Absenkung von Flussufern), Entwicklung und Erhalt von Altstrukturen bzw. Altwassern in der Aue, Extensivierung der Auennutzung oder Freihalten der Auen von Bebauung und Infrastrukturmaßnahmen
--	--

Dies müsste ergänzt werden durch für die HWRMRL geschaffene Maßnahmen namentlich 314 (LAWA-Katalog Stand 2018)

Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen	Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalt in der Fläche durch Beseitigung / Rückverlegung / Rückbau von nicht mehr benötigten Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Mauern), die Beseitigung von Aufschüttungen etc., Reaktivierung geeigneter ehemaliger Überschwemmungsflächen etc.
--	---

Konkret für den Himmelgeister Deich bedeutet dies, dass der Planungseinheitensteckbrief für RHE_1500, DE_NRW_2_701494 Rhein- Leverkusen bis Duisburg um eine entsprechende Programmmaßnahme ergänzt werden muss.